

Hinweis auf ethnische Zugehörigkeit

Eine Tageszeitung berichtet über ein Strafkammerurteil »im Bandenprozess gegen einen Sinti«, der zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Im Bericht über den Strafprozess erscheint die Bezeichnung »Sinti« noch fünfmal. (1990)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Nennung des Begriffs »Sinti« ist seiner Ansicht nach nicht erforderlich, stellt aber in diesem Zusammenhang noch keine Diskriminierung dar. (B 33-18/91)

Aktenzeichen:B 33-18/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet